


Anmerkung zu:	OLG Köln 20. Zivilsenat, Urteil vom 15.03.2013 - 20 U 230/12	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbe- auftragter für Versiche- rungsrecht	Normen:	§ 169 VVG, § 174 VVG, § 165 VVG, § 166 VVG
Erscheinungs- datum:	09.07.2013	Fundstelle:	jurisPR-VersR 7/2013 Anm. 1
		Heraus- geber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Beitragsfreistellung vs. Ruhen des Lebensversicherungsvertrages

Orientierungssatz zur Anmerkung

Begehrt der Versicherungsnehmer eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht, hat der Versicherer genauestens zu prüfen und gegebenenfalls durch Nachfrage zu klären, ob eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung oder nur ein Ruhen des Vertrages gewollt ist.

A. Problemstellung

Mit Abschluss einer Lebens-/Rentenversicherung verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zumeist über Jahrzehnte hinweg zur Zahlung der vereinbarten Beiträge. Infolge dieses langen Zeitraums ist es keine Seltenheit, dass aufgrund veränderter Umstände die Prämien nicht mehr aufgebracht werden können oder das angesparte Kapital anderweitig benötigt wird. Insofern bietet § 169 VVG die Möglichkeit der Kündigung mit der Folge der Beendigung der Versicherung und Auszahlung des Rückkaufswerts. Ist der Versicherungsnehmer auf diesen nicht angewiesen, kann er – um sich der Prämienzahlungspflicht zu entledigen – den Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln mit der Folge, dass unter Zugrundelegung des Rückkaufswerts die Versicherungsleistung neu berechnet wird (§ 165 VVG). Liegt allerdings lediglich ein zeitlich befristeter finanzieller Engpass vor, kann also der Versicherungsnehmer zukünftig die Beiträge weiterzahlen, kommt ein – gesetzlich nicht geregeltes – Ruhen des Vertrags in Betracht.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger war versicherte Person, sein Arbeitgeber Versicherungsnehmer einer bei der Beklagten unterhaltenen betrieblichen Direktversicherung. Nach längerer Erkrankung des Klägers und hierdurch bedingtem Wegfall der Entgeltfortzahlung wandte sich der Arbeitgeber mit folgendem Schreiben an die Beklagte:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Beitragsfreistellung des o.g. Versicherungsvertrages mit Wirkung zum 01.01.2008. Die o.g. Rentenversicherung wurde bisher durch eine monatliche Entgeltumwandlung finanziert. Herr F. ist jedoch bis auf weiteres krank ohne Lohnfortzahlung und bezieht von uns kein laufendes Entgelt. Sobald Herr F wieder ein lfd. Entgelt von uns bezieht, werden wir die Beitragszahlung wieder aufnehmen.“

Die Beklagte teilte dem Arbeitgeber daraufhin mit, dass die Versicherung ab dem 01.02.2008 beitragsfrei bestehe, eine Wiederinkraftsetzung nur innerhalb von zwei Jahren möglich sei und je nach Art und Umfang des Versicherungsschutzes eine neue Gesundheitsprüfung erfordere. Rund eineinhalb Jahre später teilte der Arbeitgeber der Beklagten mit, dass sie die Freistellung von den Beiträgen wieder aufheben solle.

Die Beklagte führte daraufhin eine neue Gesundheitsprüfung durch. Nach Prüfung der Gesundheitserklärung des Klägers lehnte sie eine Wiederinkraftsetzung ab.

Der Kläger beantragt, festzustellen, dass die bei der Beklagten geführte Lebensversicherung zu unveränderten Bedingungen fortbesteht. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen.

Das OLG Köln hat demgegenüber festgestellt, dass die für den Kläger bestehende Lebensversicherung

nicht in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt wurde und die Versicherung zu unveränderten Bedingungen fortbestehe. Hierzu hat es das Schreiben der Arbeitgeberin ausgelegt, dem es kein Umwandlungsverlangen i.S.d. § 174 VVG a.F. entnimmt.

C. Kontext der Entscheidung

Die Umwandlung einer Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung ist gesetzlich in § 165 VVG geregelt. Danach kann der Versicherungsnehmer jederzeit eine Beitragsfreistellung verlangen mit der Folge, dass der Vertrag als beitragsfreie Versicherung mit entsprechend reduzierter Versicherungssumme fortgeführt wird. Ein Recht auf Wiederinkraftsetzung sieht das Gesetz indes nicht vor. Demzufolge liegt es in der Hand des Versicherers, entweder durch entsprechende Klauseln in den AVB oder aufgrund einer Entscheidung im Einzelfall die Modalitäten einer Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu bestimmen. Insbesondere kann er – da die Wiederinkraftsetzung einem Neuabschluss entspricht – diese von einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig machen (BGH, UrT. v. 23.06.1993 - IV ZR 37/92 - VersR 1994, 39).

Möchte sich der Versicherungsnehmer diesem Diktat nicht unterwerfen, so kann er seinen Wunsch auf Aussetzung der Beitragszahlung dahin formulieren, dass er ein Ruhen des Vertrages beantragt. Hierauf muss der Versicherer, sofern sich nicht aus den AVB ein entsprechender Anspruch des Versicherungsnehmers ergibt, nicht eingehen (Reiff in: Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl., § 166 Rn.19, m.w.N.). Stimmt er aber zu, so kann mit Ablauf des Ruhenszeitraums die Beitragszahlung wieder aufgenommen und der Vertrag fortgeführt werden.

Aufgrund dieses gravierenden Unterschieds des Ruhens gegenüber der Beitragsfreistellung ist im Einzelfall genauestens zu eruieren, auf welche Rechtsfolge die Bitte des Versicherungsnehmers, von der Beitragspflicht befreit zu werden, gerichtet ist. Da der durchschnittliche Versicherungsnehmer häufig weder die unterschiedlichen Begrifflichkeiten kennt noch sich der differierenden Rechtsfolgen bewusst ist, darf – wie das OLG Köln zutreffend hervorgehoben hat – die Auslegung eines Wunschs auf Beitragsfreistellung nicht allein am Wortlaut haften bleiben. Maßgeblich ist vielmehr, ob unter Berücksichtigung des Sinnzusammenhangs in der Erklärung tatsächlich der eindeutige Wille zum Ausdruck kommt, die Lebensversicherung auf Dauer beitragsfrei zu stellen, oder ob sich der Versicherungsnehmer nicht lediglich eine temporäre Aussetzung der Prämienzahlung vorstellt. Vor dem Hintergrund, dass im Falle einer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung die Wiederaufnahme der Beitragszahlung regelmäßig nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, bedarf es hierfür einer Erklärung des Versicherungsnehmers, in der klar und eindeutig der Wille zum Ausdruck kommt, die Versicherung in eine prämienfreie umwandeln zu wollen (BGH, UrT. v. 24.09.1975 - IV ZR 50/74 - VersR 1975, 1089; Reiff in: Prölss/Martin, VVG, § 165 Rn. 6). Fehlt es an einem derartigen eindeutigen Umwandlungsverlangen, ist davon auszugehen, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag fortbestehen lassen und lediglich die Beitragszahlung aussetzen möchte (OLG Stuttgart, UrT. v. 26.07.2001 - 7 U 71/01 - VersR 2002, 301).

D. Auswirkungen für die Praxis

Der Versicherer hat stets im Einzelfall genauestens zu prüfen, auf welche Rechtsfolge der Wunsch des Versicherungsnehmers, keine Beiträge mehr zahlen zu wollen, gerichtet ist. Im Zweifelsfall muss er entsprechend nachfragen. Unterlässt er dies, kann er sich gegebenenfalls schadensersatzpflichtig machen, insbesondere, wenn mit der Lebensversicherung eine Berufsunfähigkeitsversicherung verbunden ist, die bei einer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung verloren ginge (Mönnich in: Langheid/Wandt, MünchKomm VVG, § 165 Rn. 11).

E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Eine Besonderheit des Falles lag darin, dass der Wunsch auf Aussetzung der Prämienzahlung vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer einer betrieblichen Altersversorgung ausgesprochen wurde. Aufgrund seiner Eigenschaft als Vertragspartner ist nur er zu einem solchen Schritt berechtigt; „Leidtragender“ ist allerdings der Arbeitnehmer als versicherte Person, welchem die Versicherungsleistung letztendlich zugutekommen soll. Daher sieht § 166 Abs. 4 VVG bei derlei Konstellationen im Falle von Beitragszahlungsrückständen eine Verpflichtung des Versicherers vor, die versicherte Person über eine drohende Kündigung zu informieren. Hieraus kann der Rechtsgedanke abgeleitet werden, dass der Versicherer auch im Falle einer vom Arbeitgeber forcierten Beitragsfreistellung die versicherte Person zu unterrichten und ihr die Möglichkeit einzuräumen hat, die Umwandlung durch die Übernahme der Prämienzahlung abzuwenden (Mönnich in: Langheid/Wandt, MünchKomm VVG, § 165 Rn. 8).

© juris GmbH